

### (4.2) Basiswert:

Der Landesbasisfallwert ist eine rechnerische Größe, der für das jeweilige Bundesland einheitlich vorgegeben wird und der Abrechnung der Fallpauschalen zugrunde gelegt werden muss.

### (4.3) Bewertung:

Jede DRG ist im Fallpauschalenkatalog mit einer Bewertungsrelation, dem sog. Relativgewicht, versehen. Dieses Relativgewicht ist ein Kostengewicht und drückt den ökonomischen Aufwand aus.

# (5) KÜ – Kostenübernahme:

Hier findet sich der prozentuale Anteil der gestellten Rechnung. Dieser variiert, je nachdem, wie Ihr Tarif mit Ihrer Krankenversicherung lautet.

## (6) OGVD / UGVD (Obere- oder Untere Grenzverweildauer:

Unterschreitet Ihre Verweildauer im Krankenhaus eine je DRG-Fallpauschale festgelegte unter Grenzverweildauer, so wird das abrechenbare Entgelt gemindert. Umgekehrt können weitere Entgelte abgerechnet werden, wenn Sie länger im Krankenhaus verbleiben und somit die obere Grenzverweildauer einer DRG-Fallpauschale überschreiten.

# (6.1) Verlegungsabschlag:

Sind Sie im Laufe ihrer Behandlung in ein anderes Krankenhaus verlegt worden, ist von dem Krankenhaus, aus dem Sie verlegt worden sind, grundsätzlich ein Abschlag vorzunehmen, wenn die im Fallpauschalenkatalog ausgewiesene mittlere Verweildauer unterschritten wird. Den gleichen Abschlag hat bei Unterschreitung der mittleren Verweildauer auch das aufnehmende Krankenhaus vorzunehmen.

#### (6.2) Entgelt für Plegeerlös:

Zur Finanzierung der Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen ist gemäß § 6a Abs.1 Satz 1 KHEntgG ein krankenhausindividuelles Pflegebudget zu vereinbaren. Die Abzahlung dieses Pflegebudgets erfolgt über tagesbezogene Pflegentgelte. Der Gesamtbetrag ergibt sich durch Multiplikation des tagesbezogenen Pflegeentgeltes mit den Bewertungsrelationen aus dem Pflegeerlöskatalog und der Anzahl der Belegungstage (Verweildauer).

## (7) ZUAUSB:

Zur Sicherstellung der Ausbildung insbesondere qualifizierten Pflegepersonals wird ein Ausbildungszuschlag erhoben gemäß § 17a Abs. 1 KHG

#### ZUAUSRPF.

Zuschlag zur Finanzierung von Pflegeausbildungskosten nach § 33 Abs. 3 S.1 PflBG je voll- und teilstationärem Fall.